

SCHULORDNUNG

Jüdisches Gymnasium Moses Mendelssohn

Rabbinerin-Regina-Jonas-Schule

*„Diese Dinge sollt ihr tun:
Redet Wahrheit einer dem anderen,
wahrhaft und zum Frieden sprecht in euren Toren.
Und Bosheit sinnt nicht einer gegen den anderen in
euren Herzen, und falschen Schwur liebt nicht...“
S’charja, 8, 16-17*

Liebe Schülerinnen und Schüler,
um das Zusammenleben und die Arbeit an unseren Schulen erfolgreich zu gestalten, ist es erforderlich, dass alle Schulseitigen bestimmte Regeln einhalten. Daraus resultiert, dass der persönliche Handlungsfreiraum jeder und jedes Einzelnen dort seine Grenzen findet, wo Interessen und Rechte anderer eingeschränkt oder verletzt werden.

Ziel ist es, dass alle, die in unseren Schulen lernen und arbeiten, sich gegenseitig achten und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Konflikte jeglicher Art sind ohne tätliche oder verbale Gewalt zu lösen.

Ein geordneter Schulbetrieb ist nur möglich, wenn sich alle Beteiligten an die vorliegenden Regeln halten. Nur so kann erreicht werden, dass sich alle in einer so großen Gemeinschaft wohl fühlen und mit Freude und Erfolg arbeiten und lernen können.

1 HAUSREGELN

Besonders vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und nach Schulschluss treffen viele Schülerinnen und Schüler auf engem Raum zusammen. Da die Schulen für die Sicherheit aller verantwortlich sind, ist folgendes zu beachten:

1.1 KOMMUNIKATION

Um die Verständigung aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten und jegliche Ausgrenzung zu verhindern, ist die deutsche Sprache Unterrichts- und Begegnungssprache im Geltungsbereich der Schulordnung.

1.2 VERHALTEN IM SCHULGEBÄUDE

Unsere Schulen sind ab 7:30 Uhr für Schülerinnen und Schüler geöffnet. Frühzeitig ankommende Schülerinnen und Schüler halten sich bis 7:45 Uhr in der Vorhalle auf. Erst danach können die Klassenräume betreten werden, da die Aufsicht erst von diesem Zeitpunkt an gewährleistet ist. Zu Unterrichtsbeginn sollen alle Schülerinnen und Schüler pünktlich und arbeitsbereit im Unterrichtsraum anwesend sein.

Der Aufenthalt im Eingangsbereich vor dem Schulgebäude in Pausen oder Freistunden ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5-10) dürfen das Schulgebäude während der Unterrichtszeit und der Pausen aus Aufsichtsgründen grundsätzlich nicht verlassen. Bewegungs- und Ballspiele sind im Schulgebäude wegen der zu großen Verletzungsgefahr nicht erlaubt.

Sachbeschädigungen jeglicher Art ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich, Verursachende werden für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verantwortlich gemacht. Das Kaugummikauen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände in die Schule und zu schulischen Aktivitäten außerhalb des Unterrichts mitgebracht werden, dies gilt insbesondere für Schuss- und Stichwaffen sowie für Feuerzeuge, Pusterohre, Schießgummis, Knallkörper, Spraydosen usw. Jede Schülerin und jeder Schüler, die/der diese Regel nicht beachtet, muss mit entsprechenden schulrechtlichen Konsequenzen rechnen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler Mitschülerinnen oder -schüler erpressen, bedrängen oder bedrohen. Darüber hinaus behält sich die Schulleitung vor, bei diesbezüglichen Verstößen gegen die Schulordnung und das zwischenmenschliche Miteinander Anzeige bei der Polizei zu erstatten und ggf. die Kündigung des Schulvertrages zu veranlassen.

1.3 VERHALTEN IM KLASSENRAUM

Für das Aussehen der Klassenräume - und der ganzen Schule - ist jede und jeder Einzelne mitverantwortlich. Jede/r hat dazu beizutragen, dass die Räume und das Mobiliar ordentlich behandelt werden. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind alle Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen, und der Raum ist abzuschließen.

1.4 UNTERRICHT

1.4.1 Verhalten im Unterricht

Mäntel, Jacken und Mützen (ausgenommen Kippot) sind im Unterricht nach Maßgabe der unterrichtenden Lehrkraft auszuziehen bzw. abzusetzen. Das Essen ist im Unterricht nicht gestattet, das Trinken nur nach Maßgabe der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt.

1.4.2 Teilnahme am Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schulen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

Hat sich ein Schüler bzw. eine Schülerin entschlossen, an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung (Arbeitsgemeinschaft) teilzunehmen, so ist er bzw. sie zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.

Gemäß AV Schulbesuchspflicht vom 9.1.2026 wird nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf zeitnah glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

1.4.3 Verhalten der Schülerinnen und Schüler in Freistunden

Während der Freistunden dürfen sich Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gemäß der jeweiligen Anordnung durch die Schulleitung ausschließlich in der Bibliothek aufhalten. Der Aufenthalt im restlichen Schulgebäude und auf dem Schulhof ist untersagt. Das Verlassen des Schulgebäudes ist nur den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (ab 11. Klasse) erlaubt.

1.4.4 Meldepflicht bei Schulversäumnis

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die oder der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler oder die volljährige Schülerin verpflichtet, die Schule **am ersten Tag des Fernbleibens bis 8:00 Uhr via Unfis** sowie spätestens

am dritten Tag des Fernbleibens auch schriftlich bzw. via E-Mail oder Untis in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung muss auch Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten. Weiterhin ist spätestens am dritten Tag der Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Entschuldigung mit Begründung für das Fernbleiben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor vorzulegen sowie auch der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bei Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden. Auch für versäumte Einzelstunden ist eine schriftliche Entschuldigung beizubringen.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des laufenden Schultages, so hat sie oder er sich bei der noch unterrichtenden Lehrkraft bzw. bei der Lehrkraft der Folgestunde, in jedem Fall aber auch in der Bibliothek (Erzieher) abzumelden. Der Heimweg kann nur dann eigenständig angetreten werden, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten (telefonisch) eingeholt werden konnte. Eine schriftliche Entschuldigung ist wie üblich vorzulegen.

Sowohl bei Ausbleiben der Meldung in UNTIS bzw. bei Ausbleiben der schriftlichen Krankmeldung als auch bei Ausbleiben der Entschuldigung wird der versäumte Unterricht gemäß AV Schulbesuchspflicht vom 9.1.2026 als **unentschuldig** angesehen. Gleiches gilt für nicht akzeptierte Bitten um Entschuldigung.

Für den Fall absehbaren Fernbleibens vom Unterricht (z.B. Gerichtstermine, medizinische Operationen) ist **zuvor** entsprechend 1.4.5 eine Unterrichtsbefreiung einzuholen. Absehbares Fernbleiben vom Unterricht kann nachträglich nicht entschuldigt werden.

Für jede Art des Fernbleibens vom Unterricht gilt, dass die während der Abwesenheit versäumten Lerninhalte oder Aufgaben in angemessener Zeit eigenständig nachzuarbeiten sind.

Bei der Nichtteilnahme an Leistungsüberprüfungen der Sekundarstufe II (z.B. angekündigte Lernerfolgskontrollen, Tests, Klausuren, Referate, mündliche oder praktischen Prüfungen etc.) sind grundsätzlich ärztliche Atteste vorzulegen, da dieses sonst als nicht erbrachte Leistung mit ungenügend (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet wird.

1.4.5 Unterrichtsbefreiung

Eine Beurlaubung vom Unterricht bis zu drei Tagen kann nur durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. durch die Tutorin oder den Tutor genehmigt werden, die diese im digitalen Klassenbuch vermerken. Für eine Beurlaubung muss ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten rechtzeitig, also in der Regel eine Woche vorher, eingegangen sein. Hierzu steht ein Formular unter www.jgmm.de/downloads zur Verfügung. Beurlaubungen über einen längeren Zeitraum können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen vor und nach den Ferien können nicht gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Aus-

nahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

1.4.6 Arbeitsmaterialien

Um die Unterrichtszeit voll zu nutzen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Arbeitsmaterialien immer zu Unterrichtsbeginn vollständig und ordentlich bereitliegen. Die ausgeliehenen Schulbücher sind Eigentum der Schule und werden für mehrere Schülerjahrgänge genutzt. Deshalb müssen sie pfleglich behandelt und zum Schutz eingebunden werden. Für stark verschmutzte, beschädigte und verloren gegangene Bücher ist Ersatz zu leisten.

1.5 VERHALTEN IN DEN FACHRÄUMEN (BIOLOGIE, CHEMIE, PHYSIK, MUSIK, KUNST)

Um die Schülerschaft vor Gefahren zu schützen, dürfen in den Fachräumen Wasser- oder Gashähne und Geräte grundsätzlich nur auf ausdrückliche Anordnung des Lehrers betätigt werden. Die Notschalter sind nicht aus Spaß und nur in Notfällen zu bedienen.

Für jeden Fachraum gibt es eine gesonderte Fachraumordnung, deren Einhaltung unbedingt von allen Schülerinnen und Schülern zu befolgen und von der Fachlehrkraft zu kontrollieren ist, damit unsere Schulausstattung in gutem Zustand erhalten bleibt.

1.6 VERHALTEN IM SPORTUNTERRICHT

Im Sportunterricht ist das Tragen von Ketten, Uhren, Ringen und Ohrschmuck nicht erlaubt; gepiercte Körperstellen müssen abgeklebt, nicht abnehmbare Armbänder durch Schweißbänder verdeckt werden. Wertsachen sind beim unterrichtenden Lehrer abzugeben; für die Wertgegenstände wird keinerlei Haftung übernommen. Zum Sportunterricht müssen Schülerinnen und Schüler in angemessener Kleidung erscheinen. Näheres regelt ein Beschluss der Fachkonferenz Sport. Kann jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, besteht dennoch Anwesenheitspflicht. Schülerinnen und Schüler können nur nach Rücksprache der Erziehungsberechtigten mit der Lehrkraft oder bei entsprechenden schriftlichen Mitteilungen der Erziehungsberechtigten in Randstunden ggf. vorzeitig entlassen werden.

Sofern der Sportunterricht nicht in der ersten Stunde liegt, gehen die Klassen gemeinsam mit der jeweiligen Lehrkraft auf dem von dem Sicherheitspersonal bestimmten Weg zur Sport- bzw. Schwimmhalle. Im anderen Fall kommen die Schülerinnen und Schüler direkt zu den Sportstätten.

Liegen die Sportstunden am Ende des Unterrichtstages, werden die Schülerinnen und Schüler von den Sportstätten nach Hause entlassen. Das Entfernen aus dem

Klassenverband und das Betreten von Läden und Geschäften ist auf dem Weg zwischen den Sportstätten und der Schule untersagt. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gehen selbstständig zu den Sportstätten.

1.7 VERHALTEN IN DER BIBLIOTHEK

Am Nachmittag ist die Bibliothek bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr, auch zum Erledigen der Hausaufgaben geöffnet. Es muss beachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich ruhig verhalten, damit alle konzentriert arbeiten können. In der Bibliothek darf nicht gegessen und getrunken werden. Den Aufsicht führenden Lehr- und Bibliothekskräften ist unbedingt Folge zu leisten. Für den PC-Bereich der Bibliothek gelten Vorschriften gemäß Punkt 6 dieser Schulordnung.

1.8 VERHALTEN BEIM ESSEN

In unseren Schulen werden die jüdischen Speisegesetze beachtet. Die in der Aula angebotenen Speisen sind koscher. Daher dürfen keinerlei Speisen und Getränke mit in die Aula genommen werden! Die mitgebrachte Pausennahrung sollte möglichst diesen Regeln entsprechen.

Mitgebrachte bzw. in der Schule angebotene Kuchen und Süßigkeiten sollen vegetarisch sein. Auf Klassen- und Kursfahrten ist die von der Schule organisierte Verpflegung ebenfalls vegetarisch. Vor den jeweiligen Essensschichten kommt es gelegentlich zu Wartezeiten. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich dann diszipliniert vor den Aulatüren aufhalten und warten, bis die Aufsicht führenden Mitarbeitenden Einlass gewähren. Anschließend sind die Plätze in ruhiger Art und Weise einzunehmen, um dann vor dem Essen die Bracha sprechen zu können. Die männlichen Schüler haben eine Kippa auf dem Kopf zu tragen.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf den sorgsamen Umgang mit den Speisen zu achten. Für den Transport des Essens zum Platz sind Tablettts zu verwenden. Nach dem Essen räumt jede(r) sein Geschirr und Besteck selbst ab. Ein zuvor von der Tischgemeinschaft bestimmtes Mitglied der Tischgemeinschaft säubert den Tisch. Abschließend wird die Bracha gesprochen. Schülerinnen und Schüler werden von den Aufsicht führenden Mitarbeitenden erst aus der Aula entlassen, wenn deren Tische sauber und die Stühle ordentlich an den Tisch gestellt worden sind. Die letzte Essensschicht stellt die Stühle auf den Tisch. Den Weisungen der Aufsicht führenden Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten.

Aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Verschmutzung bzw. Unfällen darf nur im Speisesaal am Tisch gegessen werden. Es ist nicht erlaubt, Lebensmittel - zu denen auch Obst, Brot und Eis am Stiel gehören - aus dem Speisesaal mitzunehmen. Um die Einhaltung der jüdischen Speisegesetze zu gewährleisten, dürfen keinerlei Speisen und Getränke mit in die Aula genommen werden!

1.9 VERHALTEN IN PAUSEN

1.9.1 Kleine Pausen

Die 5-Minuten-Pausen dienen dem Unterrichts-, Lehrer- bzw. Fachraumwechsel. Innerhalb von Doppelstunden bestimmt die unterrichtende Lehrkraft den Zeitpunkt der Pause. Der Klassenraum sollte nur verlassen werden, wenn Schülerinnen und Schüler einen anderen Raum oder die Toilette aufsuchen müssen. Zu Unterrichtsbeginn nehmen alle Schülerinnen und Schüler ihre Plätze ein und legen ihre Arbeitsmaterialien bereit.

1.9.2 Große Pausen

In der großen Pause und in der Mittagspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I schnellstmöglich die Klassenräume, um auf kürzestem Wege auf den Hof oder zu festgelegten Zeiten in die Bibliothek zu gehen. Schülerinnen und Schüler, die aus Fach- oder Kursräumen kommen, haben die Möglichkeit, bis fünf Minuten nach Beginn dieser beiden großen Pausen ihre Sachen in ihre Klassenräume zu bringen. Schülerinnen und Schüler, die vom Sport kommen, gehen gleich mit ihren Sportsachen auf den Hof oder in die Bibliothek. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte achten darauf, dass die Klassenräume in den Pausen abgeschlossen werden. Das Spielen mit Bällen ist nur unter den Basketballkörben erlaubt; das Fußballspielen ist ebenso wie das Werfen mit harten Gegenständen (Schneebällen, Nüssen, Kastanien, Steinen etc.) wegen der großen Verletzungsgefahr generell verboten. Rechtzeitig vor Ende der großen Pause suchen alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg ihren Unterrichtsraum auf.

1.9.3 Regenpausen

Bei Regenpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler innerhalb des Schulgebäudes auf. Bewegungsspiele sind wegen der Raumknappheit und der daraus resultierenden Unfallgefahr nicht gestattet. Der Aufenthalt in Fachräumen ist nur mit Einwilligung der anwesenden Fachlehrkraft erlaubt. Diese Lehrkraft übernimmt die Aufsichtspflicht.

2 ALARM

Bei Alarm muss den Anweisungen der Lehrkräfte sofort und ohne Diskussion gefolgt werden, so wie es zusammen geprobt wurde (Signal- und Fluchtwegtafel beachten!) Nur so können wir alle vor möglichen Gefahren schützen. Die Hinweistafeln in den Klassenräumen bzgl. Feuer- und Terroralarm sind zur Kenntnis zu nehmen.

3 RAUCHEN/DROGEN

3.1 RAUCHEN

Das Rauchen ist gemäß Rundschreiben I Nr. 80/2004 der Senatsschulverwaltung für Bildung, Jugend und Sport auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Raucht eine Schülerin bzw. ein Schüler auf dem Schulgelände, wird dieser Verstoß mit einem Tadel sanktioniert.

3.2 ANDERE DROGEN

Jeglicher Besitz, Gebrauch oder Handel von/mit Drogen ist strengstens verboten und führt am Jüdischen Gymnasium Moses Mendelssohn grundsätzlich zu Ordnungsmaßnahmen sowie einer Anzeige bei der Polizei. Besteht der Verdacht, dass Schülerinnen oder Schüler Drogen mit sich führen oder in der Schule konsumieren, so hat die Schulleitung das Recht in Gegenwart der Wachpolizei Fächer-, Taschen- und Kleidungskontrollen vorzunehmen. Eine Leibesvisitation bleibt der Polizei überlassen, die diese ohne rechtliche Bedenken durchführen kann.

Bestätigt sich der Verdacht, wird neben der pädagogischen Beratung und Betreuung folgendes Sanktionsverfahren durchgesetzt und den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern hiermit mitgeteilt, damit sich für alle eine transparente Situation ergibt. So soll verhindert werden, dass sich der Einfluss der legalen und illegalen Drogen auf unseren Schulalltag negativ auswirkt:

- (1) Schülerinnen bzw. Schüler, die in der Schule Drogen konsumieren, erhalten ohne Vorwarnung eine „Androhung des Schulverweises“ und müssen im Wiederholungsfall die Schule verlassen (Kündigung des Schulvertrages).
- (2) Schülerinnen bzw. Schüler, die bereits aufgrund ihrer Schulbiografie eine „Androhung des Schulverweises“ erhalten haben, müssen bei Drogenkonsum in der Schule die Schule sofort verlassen (Kündigung des Schulvertrages).
- (3) Schülerinnen bzw. Schüler, die die Schule wiederholt (d. h. beim zweiten Mal) in einem „berauschten“ Zustand (also nach Konsum außerhalb der Schule) besuchen, erhalten die „Androhung des Schulverweises“.
- (4) Wer in der Schule mit Drogen handelt, muss unsere Schule sofort verlassen (Kündigung des Schulvertrages).

4 MOBILTELEFONE UND UNTERHALTUNGSELEKTRONIK

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches sowie sonstigen elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten untersagt, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft vorliegt. Mitgebrachte Geräte sind während des Aufenthalts in der Schule ausgeschaltet und nicht sichtbar aufzubewahren. Mobiltelefone der Klassen 5 bis 10 werden wäh-

rend des Unterrichtstages verwahrt. Die Rückgabe erfolgt spätestens am Ende des jeweiligen Unterrichtstages gemäß Stundenplan.

Laptops sowie Tablet-Computer, die die Schülerinnen und Schüler mit in die Schule bringen, sind ausschließlich für die schulische Nutzung zugelassen. Das Mitbringen von mobilen Endgeräten und sonstigen Wertgegenständen in die Schule erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung der Sorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Soweit Geräte im Rahmen schulischer Maßnahmen vorübergehend eingesammelt und verwahrt werden, erfolgt die Aufbewahrung mit der im schulischen Bereich üblichen Sorgfalt. Eine Haftung der Schule und des Schulträgers für Verlust oder Beschädigung ist auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

Es wird empfohlen, besonders wertvolle Geräte nicht in die Schule mitzubringen oder entsprechend zu versichern.

5 ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Auch wenn sich alle bemühen, werden manchmal Schwierigkeiten unter den Mitschülern oder mit Lehrkräften auftreten. Die Probleme sollten zuerst mit den Klassen- bzw. Vertrauenslehrern oder Klassensprechern besprochen werden. Gemeinsam ist es leichter eine Lösung zu finden. Darüber hinaus kann sich jeder Schüler und jede Schülerin mit seinen Problemen an die Schulleitung wenden.

Sollte es jedoch zu groben Verstößen von Schülerinnen oder Schülern gegen die Schulordnung oder die Regeln des zwischenmenschlichen Miteinanders kommen, so werden die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen analog zum Schulgesetz gemäß angewendet.

5.1 SOZIALE LEISTUNGEN FÜR DIE SCHULGEMEINSCHAFT

Die formalen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollten durch soziale Leistungen, die die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler allein zu erbringen hat, ergänzt werden. Die sozialen Leistungen sollen im Zusammenhang mit dem Vergehen stehen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen liegt im Ermessen der Lehrkraft. Tätigkeiten, die hierbei durch den Hausmeister, das Reinigungs- oder Küchenpersonal mit beaufsichtigt bzw. angeleitet werden müssen, werden von der Lehrkraft vorher mit diesen Personen abgesprochen. Die Aufsicht obliegt der betroffenen Lehrkraft. Es ist darauf zu achten, dass ein- und dieselbe Leistung nur einzeln oder paarweise durchgeführt wird.

Soziale Leistungen werden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit (auch nicht in Pausen oder Freistunden) erbracht. Beispiele für soziale Leistungen:

- Laub/Schnee fegen, Hof fegen

- den Vorhof säubern
- Papier aufsammeln (im Klassenraum, im Schulhaus, auf dem Schulhof)
- Wände, Tische usw. putzen
- Aula aufräumen und säubern
- ggf. Graffiti entfernen etc.

Die Fachbereiche erstellen eigene, fachspezifische Kataloge für soziale Leistungen, wie Bibliothek aufräumen, Aquarien reinigen, Materialien ordnen etc.

5.2 ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS SCHULGESETZ

5.2.1 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche oder schriftliche Tadel,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

5.2.2 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit erzieherische Maßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,

2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Kündigung des Schulvertrages.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über alle Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 entscheidet die Klassenkonferenz bzw. Semesterkonferenz. Dies entspricht §6 Absatz 2 des Schulvertrages. Die Entscheidungen werden dem für das Schulwesen des Schulträgers zuständigen Mitglied des Vorstandes der Gemeinde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

6 NUTZUNG DER COMPUTEREINRICHTUNGEN

6.1 PASSWÖRTER

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule und in Office365 anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am Computer abzumelden. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen bzw. Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

6.2 VERBOTENE NUTZUNGEN

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Ge-

walt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

6.3 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres, gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

6.4 EINGRIFFE IN DIE HARD- UND SOFTWAREINSTALLATION

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Filmen) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

6.5 SCHUTZ DER GERÄTE

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

6.6 NUTZUNG VON INFORMATIONEN AUS DEM INTERNET

Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Er-

laubnis kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

6.7 VERSENDEN VON INFORMATIONEN IN DAS INTERNET

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule oder über den schuleigenen Internetzugang in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Die Urheberin oder der Urheber ist zu nennen, wenn sie oder er es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler oder, im Falle der Minderjährigkeit, ihrer Erziehungsberechtigten.

6.8 ERGÄNZENDE REGELN FÜR DIE NUTZUNG AUßERHALB DES UNTERRICHTES

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich. Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Erziehungsberechtigte und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

6.9 OFFICE 365

Als Intranet innerhalb unserer Schulen wird Office 365 genutzt, jede Schülerin bzw. jeder Schüler erhält automatisch ein Nutzerkonto für die Dauer der Gültigkeit des Schulvertrages. Über das Intranet kommunizieren Schüler- und Lehrerschaft und unterrichtsrelevante Dateien und Dokumente werden hier zur Verfügung gestellt. **Um eine zuverlässige Kommunikation zu ermöglichen loggt sich jede Schülerin/jeder Schüler nach 17 Uhr mindestens einmal in Teams ein. Lehrkräfte stellen relevante Informationen des Tages bis 16 Uhr ein.** Dieser Nutzung von Office kann schriftlich widersprochen werden. Bei gültigem Widerspruch obliegt es der Schülerin bzw. dem Schüler, sich unterrichtsrelevante Informationen, Dateien und Dokumente auf anderem Wege zu beschaffen.

Die obige Nutzungsvereinbarung ist gültig, solange die Server von Microsoft in Deutschland gehostet werden. Fragen zum Thema Datenschutz können an die E-Mailadresse datenschutz@jgmm.de gerichtet werden. Die mit Zugang zu Office

zur Verfügung gestellte E-Mailadresse *vorname.nachname@jgmm.de* kann nur schulintern und darf ausschließlich für schulische Belange innerhalb unserer Schulen genutzt werden kann. E-Mails nach außen können nicht versandt werden und die E-Mailadresse ist auch von außerhalb nicht erreichbar.

6.10 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Die Nutzungsordnung der Computereinrichtungen ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Nutzerinnen oder Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben.

7. EPOCHALUNTERRICHT

An den Jüdischen Oberschulen werden einige Fächer im Verlauf eines Schuljahres nur ein Halbjahr („epochal“) unterrichtet. Somit ist die Halbjahresnote in diesen Fächern auch die Schuljahresendnote. Die Information darüber, welche Fächer in welchem Jahrgang und in welchem Halbjahr epochal unterrichtet werden, entnehmen die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler der Homepage der Jüdischen Oberschulen. Die Schule verpflichtet sich, spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres die Liste der epochal unterrichteten Fächer auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Ein Vermerk erfolgt außerdem in den Zwischenzeugnissen zur Mitte des 1. sowie des 2. Halbjahres.

8. VERÖFFENTLICHUNGEN

Das Jüdische Gymnasium Moses Mendelssohn ist seit vielen Jahren mit einer Homepage im Internet vertreten (*www.jgmm.de*), für deren Inhalt die Schule verantwortlich zeichnet. Hier und im Jahrbuch, das regelmäßig zum Schuljahresende erscheint, dokumentiert die Schule in Wort und Bild verschiedene Veranstaltungen und Projekte. Gleiches gilt für die Homepage sowie die Social-Media-Kanäle des Schulträgers und die Monatsschrift „jüdisches berlin“ sowie z.B. die „Jüdische Allgemeine Zeitung“.

Darüber hinaus bitten regelmäßig verschiedene in- und ausländische Zeitschriften, Radio- und Fernsehsender die Schulleitung um Interviews. Hier kommen auch häufig Schülerinnen und Schüler der Schule (freiwillig) zu Wort.

Mit der Anerkennung der Schulordnung geben Sie als Erziehungsberechtigte und Ihr Sohn/Ihre Tochter ein grundsätzliches Einverständnis dafür, dass Interviews, Fotos sowie jede andere Form von Bild- und Tonaufnahmen, die im schulischen Rahmen entstehen, veröffentlicht werden dürfen. Jede Form von Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände bedarf selbstverständlich im Vorfeld der Genehmigung durch die Schulleitung. Ebenfalls versteht sich von selbst, dass jeder Schüler/jede Schülerin im Einzelfall selbst entscheiden kann, ob und wem er/sie für ein Interview zur Verfügung steht.

Sollten Sie damit **n i c h t** einverstanden sein, bitten wir zusammen mit der Anerkennung der Schulordnung um eine schriftliche Mitteilung.